

HESSISCHER SCHACHVERBAND E. V.

DER PRÄSIDENT

Andreas Filmann

August-Bebel-Str. 11, 63486 Bruchköbel



A. Antrag zu Änderung der Satzung

1 In § 1 der Satzung wird ein neuer Absatz 5 eingefügt:

2

3

4

5

6

7

8

9 § 7 der Satzung wird in Absatz 2 neu gefaßt:

10

11

12

13

14

15

16

5. Der Verband, seine Mitglieder, Sportler sowie seine Beschäftigten, Beauftragten und Funktionsträger bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes. Sie treten für die Integrität, die physische und psychische Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

2. Die Organe des Verbandes sind berechtigt, Beauftrage, Ausschüsse (Kongress) und Kommissionen (Präsidium) mit einem konkreten Auftrag einzusetzen. Sie sind gegenüber dem einsetzenden Organ rechenschaftspflichtig.

Aktuelle Fassung	Neue Fassung
§ 1 Name, Sitz und Zweck 1. Der Hessische Schachverband, im Folgenden stets Verband genannt, ist eine Vereinigung von Schachvereinen und Schachabteilungen, im Folgenden zusammenfassend als Vereine bezeichnet. 2. Sitz des Verbandes ist Frankfurt/Main. Der Verband ist in das Vereinsregister Frankfurt am Main VR 8302 eingetragen. 3. Zweck des Verbandes ist die Pflege und Förderung des Schachspieles als einer Sportart, die in hohem Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Erziehung zu dienen. Auf die Jugendpflege ist besonderer Wert zu legen. Der Verband ist unpolitisch. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Zuschüsse an Gliederungen gemäß Ziffer 1 dürfen nur mit der Auflage gewährt werden, dass sie zur Pflege und Förderung des Schachspieles verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	§ 1 Name, Sitz und Zweck 1. Der Hessische Schachverband, im Folgenden stets Verband genannt, ist eine Vereinigung von Schachvereinen und Schachabteilungen, im Folgenden zusammenfassend als Vereine bezeichnet. 2. Sitz des Verbandes ist Frankfurt/Main. Der Verband ist in das Vereinsregister Frankfurt am Main VR 8302 eingetragen. 3. Zweck des Verbandes ist die Pflege und Förderung des Schachspieles als einer Sportart, die in hohem Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Erziehung zu dienen. Auf die Jugendpflege ist besonderer Wert zu legen. Der Verband ist unpolitisch. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Zuschüsse an Gliederungen gemäß Ziffer 1 dürfen nur mit der Auflage gewährt werden, dass sie zur Pflege und Förderung des Schachspieles verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

<p>4. Zur Wahrung seiner Interessen kann sich der Verband anderen Organisationen anschließen, die auf ähnlichen Grundsätzen beruhen. Der Hessische Schachverband ist Mitglied im Deutschen Schachbund und im Landessportbund Hessen.</p>	<p>4. Zur Wahrung seiner Interessen kann sich der Verband anderen Organisationen anschließen, die auf ähnlichen Grundsätzen beruhen. Der Hessische Schachverband ist Mitglied im Deutschen Schachbund und im Landessportbund Hessen.</p> <p>5. Der Verband, seine Mitglieder, Sportler sowie seine Beschäftigten, Beauftragten und Funktionsträger bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes. Sie treten für die Integrität, die physische und psychische Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.</p>
<p>§ 7 Organe des Verbandes</p> <p>1. Organe des Verbandes sind der Verbandskongress, das geschäftsführende Präsidium und das erweiterte Präsidium.</p> <p>2. Die Organe des Verbandes sind berechtigt, Ausschüsse (Kongress) und Kommissionen (Präsidium) mit einem konkreten Auftrag einzusetzen.</p> <p>3. Die Organe des Verbandes können Beschlüsse im vereinfachten Umlaufverfahren fassen. Ein Beschluss setzt die Beteiligung mindestens der Hälfte der Mitglieder des Organs sowie die einfache Mehrheit voraus. Ist für eine Beschlussfassung ein anderes Quorum vorgesehen, so gilt dieses.</p>	<p>§ 7 Organe des Verbandes</p> <p>1. Organe des Verbandes sind der Verbandskongress, das geschäftsführende Präsidium und das erweiterte Präsidium.</p> <p>2. Die Organe des Verbandes sind berechtigt, Beauftragte, Ausschüsse (Kongress) und Kommissionen (Präsidium) mit einem konkreten Auftrag einzusetzen. Sie sind gegenüber dem einsetzenden Organ rechenschaftspflichtig.</p> <p>3. Die Organe des Verbandes können Beschlüsse im vereinfachten Umlaufverfahren fassen. Ein Beschluss setzt die Beteiligung mindestens der Hälfte der Mitglieder des Organs sowie die einfache Mehrheit voraus. Ist für eine Beschlussfassung ein anderes Quorum vorgesehen, so gilt dieses.</p>

17

18 **B. Begründung**

19

20 Die Einführung des Kindeswohl in § 1 ist notwendig, um Förderrichtlinien genüge zu tun und dient der
 21 Umsetzung des § 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII Bundeskinderschutzgesetz.

22

23 Die Änderung in § 7 soll die Einsetzung eines Beauftragten für Kindeswohl ermöglichen.

24